

Satzung der Gertrud-von-Ortenberg-Bürgerstiftung



Präambel

Die Gertrud-von-Ortenberg-Bürgerstiftung ist eine gemeinnützige Stiftung, die von Bürgern, Unternehmen, Organisationen und Vereinen errichtet wird. Sie versteht sich dabei als eine Einrichtung von Menschen aus Ortenberg - und von Menschen die sich mit Ortenberg verbunden fühlen - für Menschen in Ortenberg.

Die Stiftung soll dazu dienen, in Ortenberg lokale Maßnahmen und Projekte in den Bereichen Jugend- und Seniorenarbeit, Wohlfahrtspflege, Kultur, Sport, Heimatpflege, Denkmalschutz und der – bezogen auf die Gemeindeparterschaften - internationalen Verständigung zu fördern, soweit sie nicht Pflichtaufgaben der politischen Gemeinde sind.

Mit der Namensgebung verpflichtet sich die Bürgerstiftung den Idealen der historische Figur der Gertrud von Ortenberg (* zwischen 1275 und 1285; † 23. Februar 1335), die selbstbestimmend und unabhängig ihr Leben gestaltete und regelte. Insbesondere zeichnete Sie sich durch ihr karitatives und selbstloses Wirken in sozialen Problembereichen aus.

In der dem Anerkennungsantrag zugrundeliegenden Stiftungssatzung sind die Stifter, die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Stiftungen von mind. 2.500 EUR beigetragen haben als Gründungstifter namentlich erwähnt, sofern dies durch diese Personen nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Stiftungen und Zustiftungen ab einem Betrag von 10.000 EUR können einzelnen Zwecken zugeordnet und als Stiftungsfonds, der spezielle Zustiftungen zulässt, mit dem Namen des Stifters verbunden werden.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Gertrud-von-Ortenberg-Bürgerstiftung“ und ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Der Sitz der Stiftung ist in Ortenberg, Baden.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Wohlfahrtspflege,
- von Kunst und Kultur,
- des Sports,
- von Naturschutz und Landschaftspflege,
- der Heimatpflege (z. B. Brauchtum, Mundart, Ortsbild),
- des Denkmalschutzes,
- der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung, insbesondere der Gemeindep partnerschaft zwischen Ortenberg und Stotzheim/Elsaß,
- mildtätiger Zwecke (§ 53 der Abgabenordnung)

in Ortenberg.

(2) Pflichtaufgaben der Gemeinde werden nicht gefördert.

(3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die finanzielle und ideelle Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen oder Projekten in Ortenberg, die die in Absatz 1 genannten Satzungszwecke verwirklichen.

(4) Die Stiftung ist insoweit eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel überwiegend an steuerbegünstigte juristische Person des privaten Rechts oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts vergibt, welche diese Mittel unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1 verwenden. Die zu fördernden Personen müssen ihren Sitz in Ortenberg haben.

(5) Daneben kann die Stiftung die in § 2 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch

- Die Organisation und Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen,
- Errichten und Betreiben eigener Einrichtungen, Projekten oder Veranstaltungen im Bereich der in Absatz 1 genannten Satzungszwecke,
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Stiftungen, Zustiftungen und Spenden sind als Zuwendung von Geld- und Sachvermögen möglich und dürfen angenommen werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Die Stiftung ist nicht zur Annahme einer Zuwendung verpflichtet.
- (2) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Dieses beträgt bei Errichtung der Stiftung 165.600 EUR zuzüglich einer Immobilie in Form einer noch nicht vermessenen Teilfläche mit ca. 1.358 m² des Grundstücks FStNr. 5783 der Gemarkung Ortenberg (Verkehrswert ca. 4.000 EUR).
- (3) Zustiftungen sind zulässig und wachsen dem Stiftungsvermögen, ggf. einem eingerichteten Stiftungsfonds, zu.
- (4) Das Stiftungsvermögen sowie Spenden abzüglich der Verwaltungskosten dürfen ausschließlich zur Verfolgung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks verwendet werden.
- (5) Der Stiftungszweck ist mit den Erträgen aus dem Grundstockvermögen und den Spenden zu verfolgen.
- (6) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen innerhalb des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (7) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dadurch die steuerliche Begünstigung nicht gefährdet wird. In diesem Rahmen dürfen freie Rücklagen und sonstige Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (8) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung im Sinne der Stiftungszwecke einwerben und entgegennehmen.
- (9) Die Leistungen der Stiftung an die Destinatäre sind jederzeit widerruflich. Durch die Gewährung von Leistungen an einen Destinatär wird kein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung einer Leistung begründet.
- (10) Stiftungen und Zustiftungen ab einem Betrag von 10.000 EUR können einzelnen Zwecken zugeordnet und als Stiftungsfonds, der eigene Zustiftungen zulässt, mit dem Namen des Stifters verbunden werden.

§ 5 Verwaltung des Vermögens

Der Stiftungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan zu beschließen, der die für das nächste Geschäftsjahr vorgesehene Verwendung der Erträge angibt. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks festzustellen und diese innerhalb von 6 Monaten der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

- der Vorstand,
- der Stiftungsrat.
- die Stifternversammlung.

(2) Eine Doppelmitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht möglich.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen angemessenen Auslagen.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder der Stiftungsorgane keine Entschädigung.

(4) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder der Stiftungsorgane nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Stifter sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt.

(3) Wählbar sind alle volljährigen natürlichen Personen, sofern ihnen nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit zu öffentlichen Ämtern oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abgesprochen wurde. Mit Verlust der Wählbarkeit scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(5) Aus wichtigem Grund können die Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss des Stiftungsrates abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht für Verhandlungsgegenstände, wenn Befangenheitsgründe im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vorliegen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für die Wahrnehmung des laufenden Geschäftes und für die ihm vom Stiftungsrat übertragenen Aufgaben sowie für den Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (2) Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis beschränkt sich die Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden auf die Fälle der Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen nicht Stifter sein.

Wählbar sind alle volljährigen natürlichen Personen, sofern ihnen nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit zu öffentlichen Ämtern oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abgesprochen wurde. Mit Verlust der Wählbarkeit scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus.

- (2) Der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Ortenberg ist geborenes Mitglied.
- (3) Die sechs weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stifterversammlung gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Stiftungsrates und jedes Mitglied der Stifterversammlung.
- (4) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Stiftungsrat im Amt, bis der neue Stiftungsrat gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet für die restliche Dauer der Amtszeit durch den Stiftungsrat eine Zuwahl statt. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates durch einen Beschluss der Stifterversammlung, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu fassen ist, abberufen werden. Betroffene Mitglieder des Stiftungsrates sind vor einem solchen Beschluss von der Stiftungsversammlung zu hören.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.
- (7) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen.
- (8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit nichts anderes bestimmt ist.

(9) § 8 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend für die Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Der Vorstand hat auf Verlangen dem Stiftungsrat über alle Vorgänge, die dessen Zuständigkeiten betreffen, Auskunft zu erteilen und in Unterlagen Einsicht zu gewähren.
- (2) Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 2. die Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes,
 3. die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Verwendung der Stiftungsmittel.
 5. die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
 6. die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg sowie von Sachzuwendungen.

§ 12 Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung besteht aus Stiftern und Zustiftern, die mindestens 2.500 € zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Pro Einlage von (vollen) 2.500 € erhalten die Stifter und Zustifter eine Stimme, max. 8 Stimmen. Haben mehrere Personen gemeinsam gestiftet, können die diesen Personen gemeinsam zustehenden Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Stifternversammlung wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrats einberufen und geleitet.
- (3) Die Stifternversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie findet in der Regel am 23. Februar, dem Namenstag der Gertrud von Ortenberg statt. Die Stifternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Das Recht, Mitglied der Stifternversammlung zu sein, ist nicht vererbbar. Es erlischt mit dem Tode oder beim erklärten Verzicht des jeweiligen Stifters.
- (5) Besteht die Stifternversammlung aus weniger als sieben Personen, wird diese durch weitere Personen ergänzt bis die Mitgliederzahl sieben beträgt. Diese weiteren Personen werden vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis aller Personen, die – größenunabhängig - einen Betrag oder eine Sachzuwendung gestiftet haben, gewählt. Den weiteren Personen steht jeweils eine Stimme zu. Sind keine weiteren Stifter vorhanden, werden diese weiteren Personen vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis aller zum Stiftungsrat wählbaren Personen - auch bereits gewählte Stiftungsratsmitglieder, die nicht Mitglied der Stifternversammlung sind - gewählt.

§ 13 Aufgaben der Stiferversammlung

- (1) Der Zuständigkeit der Stiferversammlung unterliegen insbesondere:
 - die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates,
 - die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates,
 - die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung.
- (2) Die Stiferversammlung erhält Rechenschaft über die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel. Die Stifter können sich in der Stiferversammlung rechtsgeschäftlich vertreten lassen.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig. Sie werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschossen.
- (2) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, sind nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder auf Grund geänderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Vor Satzungsänderungen, die die Steuerbegünstigung berühren könnten, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16 Auflösung, Rechtsnachfolge, Vermögensanfall

- (1) Wenn der Stiftungszweck erfüllt ist oder die dauernde und nachhaltige Verfolgung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Stiferversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen unmittelbar an die Gemeinde Ortenberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, vorrangig im Sinne der Stiftungssatzung, zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Ortenberg, den 23. Februar 2014

Gründungsstifter:

Die Benennung entspricht der Reihenfolge des Eingangs der Stiftungszusage.